



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	21.02.2022	öffentlich	Beschluss

Kostenausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (Gg); Zustimmung der Gemeinde Neubiberg zur Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten i.R.d. Einführung Gg

Sachverhalt:

Durch die Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wurde in Bayern nach über 10 Jahren des achtjährigen Gymnasiums wieder das Gg eingeführt, das mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 im Schuljahr 2018/2019 bereits begonnen hat.

Der Anspruch der Sachaufwandsträger auf Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip wurde seitens des Freistaates Bayern grundsätzlich anerkannt. Details des Kostenausgleichs sind in der am 11.12.2019 (Anlage 1) veröffentlichten Bekanntmachung geregelt.

Da zum einen die Gg-bedingten Mehrbedarfe im Landkreis München voraussichtlich nicht immer vor Ort an der betreffenden Schule, sondern auch durch Erweiterungen benachbarter Schulen oder den Neubau von Gymnasien an anderen Standorten im Landkreis gedeckt werden sowie aufgrund der Komplexität und Besonderheit bezüglich der Sachaufwandsträgerschaft für Gymnasien im Landkreis München durch „Zweckverbände“ und „Gemeinden mit Zweckvereinbarung“ wurde die Landkreisverwaltung 2018 von den Kreisgremien beauftragt, mit dem Freistaat Bayern eine Sondervereinbarung zum Ausgleich der konnexitätsrelevanten Baukosten zur Einführung des Gg im Landkreis München abzuschließen.

Hierin sollte möglichst ein Pauschalausgleich für den gesamten Landkreis München festgelegt werden, der für neue Schulbauten und notwendige Erweiterungen verwendet wird.

Mit Beschluss des Ausschusses für Bauen und Schulen des Landkreises München vom 11.06.2018 (Anlage 2) wurde die Landkreisverwaltung ermächtigt, Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern bezüglich des Abschlusses einer Sondervereinbarung zum Ausgleich der konnexitätsrelevanten Baukosten im Landkreis München zu führen.

Der Lauf der Verhandlungen über die Sondervereinbarung zwischen dem Landratsamt und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) kann den Anlagen 3 und 4 entnommen werden.

Aufgrund der Ablehnung einer Pauschalierung wurde im Februar 2021 die Erstellung eines Entwurfs einer Verfahrensvereinbarung bei der Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs in Auftrag gegeben, der am 24.03.2021 vorgelegt und nach Freigabe durch den Landrat am 22.05.2021 zur Abstimmung an das StMUK übersendet wurde.

Eckpunkte des Entwurfs der Verfahrensvereinbarung (Anlage 5):



Sitzung am 21.02.2022, TOP Nr.6

Sachgebiet: Geschäftsleitung

- Anerkennung des genannten kalkulatorischen baulichen Gg-Mehrbedarfs durch alle Beteiligten (Landkreis, Zweckverbände, Gemeinden); insgesamt für 1.123 Schülerinnen und Schüler
- Anteilige Verteilung des Mehrbedarfs auf die jeweiligen Sachaufwandsträger, unter Nivellierung des kalkulatorischen Minderbedarfs für Minderbedarf besteht kein Ausgleichsanspruch
- mehrere Sachaufwandsträger können sich auf ein gemeinsames Konzept zur Deckung des Gg-bedingten Baubedarfs einigen
- hierzu sind schriftliche Erklärungen des Sachauftragsträgers, der den Gg-bedingten Baubedarf abgibt und des Sachaufwandsträgers, der den Gg-bedingten Baubedarf aufnimmt (unter Angabe der betroffenen Schülerzahlen des abgebenden und des aufnehmenden Gymnasiums) mit der Antragstellung vorzulegen
- der Landkreis ist berechtigt, den auf das jeweilige Gymnasium entfallenden Gg-bedingten Baubedarf auf das Gymnasium eines anderen Sachaufwandsträgers mit Zustimmung des übernehmenden Sachaufwandsträgers zu übertragen, wenn ein Sachaufwandsträger bis zum 01.01.2023 eine Vorplanung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 HOAI nicht der Bewilligungsbehörde und dem Landkreis vorgelegt hat

Da entsprechend Art. 83 Abs. 3, Abs. 6 der Bayerischen Verfassung (sog. Konnexitätsprinzip) den Gemeinden und dem Landkreis ein Anspruch auf Ausgleich des Mehraufwands zusteht, müssen neben den Zweckverbänden als Sachaufwandsträger auch alle Gemeinden des Landkreises sowie der Landkreis der Vereinbarung zustimmen.

Nachdem seitens des StMUK mit E-Mail vom 07.12.2021 mitgeteilt wurde, dass nach Abstimmung innerhalb der Staatsregierung der Entwurf der Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasium (Gg) als unterschriftsreif erachtet wird und der Kreistag dieser mit Beschluss vom 13.12.2021 (Anlage 6) zugestimmt hat, sollen nun die betreffenden Gremien der Zweckverbände und Gemeinden einen Beschluss über den Entwurf der Verfahrensvereinbarung herbeiführen.

Im Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München sind neben dem Landkreis München folgende Gemeinden Verbandsmitglieder:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| - Aying | - Neubiberg |
| - Brunnthal | - Ottobrunn |
| - Höhenkirchen-Siegertsbrunn | - Putzbrunn |
| - Hohenbrunn | |

mit folgenden Verbandsschulen:

- | | |
|--|------------------------|
| - Gymnasium Neubiberg | - Realschule Neubiberg |
| - Gymnasium Ottobrunn | - |
| - Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn | - |
| - geplantes Gymnasium Putzbrunn | - |

Sollten alle Verbandsgemeinden dieser Verfahrensvereinbarung zustimmen, dann werden alle im Zusammenhang mit der Wiedereinführung des Gg stehenden Baukosten für o. g. Gymnasien durch diese pauschalen Ausgleichszahlungen bestritten werden.



Sachgebiet: Geschäftsleitung

Hinweis zum Beschlussvorschlag = Ermächtigung für 2. Bürgermeister:

Alle Verbandsgemeinden werden kraft Gesetzes durch den Ersten Bürgermeister vertreten (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GO) sowie der Landkreis durch den Landrat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 LkrO). Im Zweckverband führt der Landrat den Verbandsvorsitz und vertritt folglich den Zweckverband nach außen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) und entsprechende Erklärungen sind durch ihn zu unterzeichnen (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

Nachdem der Landrat die Verfahrensvereinbarung für den Landkreis München unterzeichnet, muss der 1. stellvertretene Verbandsvorsitzende die Vereinbarung für den Zweckverband unterzeichnen. Dieses Amt hat Erster Bürgermeister Thomas Pardeller inne, der somit nicht zugleich auch die Vereinbarung für die Gemeinde Neubiberg als Verbandsmitglied unterzeichnen kann (= persönlich beteiligt). Daher muss Zweiter Bürgermeister Kilian Körner zu Verfahrensunterzeichnung ermächtigt werden (Art. 36 Satz 2 GO).

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5089 abrufbar):

- Anlage 1: Bekanntmachung vom 11.12.2019
- Anlage 2: Beschluss des Ausschusses für Bauen und Schulen vom 11.06.2018
- Anlage 3: Schreiben des StMUK vom 25.05.2020
- Anlage 4: Schreiben des StMUK vom 03.02.2021
- Anlage 5: Entwurf der Verfahrensvereinbarung (mit Anlagen 5.1-5.3)
- Anlage 6: Beschluss des Kreistags vom 13.12.2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasium (Gg) wird zugestimmt.
2. Der Zweite Bürgermeister wird bevollmächtigt, die vorliegende Verfahrensvereinbarung zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasium (Gg) zu unterzeichnen.